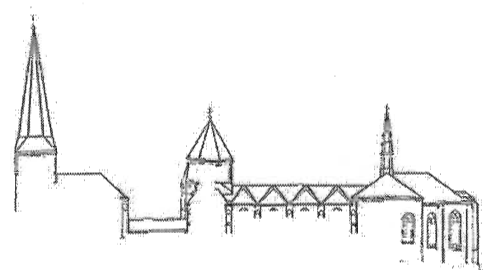


Kirchliches Amtsblatt



Bistum Essen

Stück 11

55. Jahrgang

Essen, 29.06.2012

Inhalt

Verlautbarungen des Bischofs

- Nr. 63 Empfehlung der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 31.05.2012..... 106
Nr. 64 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15.03.2012 .. 106
Nr. 65 Ordnung über die Hygiene- und Infektionsprävention für die katholischen Krankenhäuser im Bistum Essen gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Verordnung über die Hygiene- und Infektionspräven-

tion in medizinischen Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen 109

Bekanntmachungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Nr. 66 Bekanntmachung zur Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz - KDO - für das Bistum Essen 110
Nr. 67 Kollektenplan 2013 110
Kirchliche Mitteilungen
Nr. 68 Personalnachrichten 112

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 63 Empfehlung der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 31.05.2012

Die Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn - KODA-Ordnung (KODA-O) vom 27.10.1997 (Amtsblatt des Bistums Essen 1997, Nr. 147, S. 93 ff), zuletzt geändert am 25.03.2011 (Amtsblatt des Bistums Essen 2011, Nr. 39, S. 45 ff), wird wie folgt geändert:

I. Die Wahlordnung für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Kommission zur Ordnung diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA WahIO) gemäß § 5 Abs. 6 der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn - KODA-Ordnung (KODA-O) vom 27.10.1997 (Amtsblatt des Bistums Essen 1997, Nr. 147, S. 93 ff), zuletzt geändert am 25.03.2011 (Amtsblatt des Bistums Essen 2011, Nr. 39, S. 45 ff), wird wie folgt geändert:

An § 11 Absatz 7 wird ein neuer Absatz 8 folgenden Wortlauts angefügt:

“(8) Im Fall einer für ungültig erklärten Wahl finden mit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung die §§ 14 Abs. 2, 10 Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Ersatzmitglieder vorübergehend bis zu dem Zeitpunkt Mitglieder der Kommission sind, in dem die in der wiederholten Wahl gewählten Kandidaten

als Mitglieder der Kommission unanfechtbar feststehen. Die Amtszeit der in der wiederholten Wahl gewählten Mitglieder endet mit Ablauf der Amtszeit der Kommission (§ 3 KODA-O).”

II. Die vorstehende Änderung tritt rückwirkend zum 01.06.2012 in Kraft.

Die vorstehende Änderung setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 14.06.2012

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 64 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15.03.2012

Die Beschlusskommission der Bundeskommission hat am 15.03.2012 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

A. Anlage 22 zu den AVR (Besondere Regelungen für Alltagsbegleiter)

I. In die AVR wird eine neue Anlage 22 zu den AVR – Besondere Regelungen für Alltagsbegleiter – eingefügt, die wie folgt lautet:

“Anlage 22 zu den AVR: Besondere Regelungen für Alltagsbegleiter (diese Anlage gilt nicht für stationäre Einrichtungen)

Präambel

¹Mit dieser Regelung soll hilfe- und pflegebedürftigen alten Menschen und deren Angehörigen ein

finanzierbares Angebot für personen- und hausnahe Unterstützungsleistungen einschließlich sozialer Betreuung bei ambulanten Diensten eröffnet werden. ²Hilfe- und pflegebedürftigen alten Menschen soll ermöglicht werden, so lange wie möglich zu Hause leben zu können. ³Gleichzeitig will die Regelung ein erster Schritt zur Eindämmung der Schwarzarbeit im Bereich der häuslichen Pflege sein. ⁴In Ergänzung zu den vorhandenen Angeboten der Caritas-Sozialstationen wird für unausgebildete Kräfte ein Angebot an neuen, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen geschaffen.

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Regelung gilt für Alltagsbegleiter in der ambulanten Altenpflege. ²Tätigkeiten in der stationären Pflege sowie pflegefachliche Tätigkeiten und Pflegehilfstätigkeiten in der ambulanten Altenpflege werden von dieser Regelung nicht erfasst.

§ 2 Alltagsbegleitung in der ambulanten Altenpflege

(1) ¹Unter Alltagsbegleitung in der ambulanten Altenpflege sind folgende Tätigkeiten zu verstehen:

- Betreuung und Beaufsichtigung,
- Unterstützung bei der Alltagsgestaltung (z.B. beim Gehen und Lesen, bei der Unterstützung von sozialen und kulturellen Kontakten),
- Unterstützung bei der Alltagsbewältigung (darunter fallen z.B. einfache Tätigkeiten im Haushalt, einfache Alltagsverrichtungen, wie Essen und Trinken sowie Hygiene),
- Botengänge und begleitende Tätigkeiten, wie Begleitung bei Arztbesuchen, bei Physiotherapie, bei Amtsgängen.

²Dabei handelt es sich ausschließlich um Tätigkeiten, die keine Vorkenntnisse erfordern und nach kurzer Einweisung (bis zu einer Woche) ausgeführt werden können.

(2) ¹Die Alltagsbegleitung kann von hilfe- und pflegebedürftigen Menschen sowie ihren Angehörigen stundenweise angefordert werden. ²Der konkrete Leistungsinhalt und -umfang wird individuell zwischen dem Leistungsnahmer und dem ambulanten Dienst als Leistungserbringer vereinbart.

(3) Bei der Alltagsbegleitung handelt es sich nicht um eine Pflegesachleistung nach § 36 SGB XI, nicht um ein Angebot nach §§ 45b Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XI und nicht um eine Leistung der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V.

§ 3 Anforderungsprofil an den Träger

Der jeweilige Träger des Angebots "Alltagsbegleiter" erklärt – im Sinne einer freiwilligen Selbstverpflichtung – seine Bereitschaft, folgende Mindeststandards einzuhalten und umzusetzen:

- ein zeitmängliches, qualitätsgesichertes und verlässliches Unterstützungsangebot für hilfe- und pflegebedürftige Menschen im häuslichen Bereich;
- für den Bereich Alltagsbegleitung nur Mitarbeiter ohne einschlägige fachliche Qualifikation und ohne einschlägige Vorkenntnisse einzustellen und nur in diesem Tätigkeitsfeld einzusetzen;
- eine Einarbeitung und regelmäßige fachliche Begleitung – orientiert an den Einarbeitungsempfehlungen des Deutschen Caritasverbandes – sowie eine Kontrolle der geleisteten Arbeit zu gewährleisten;
- eine telefonische Erreichbarkeit für Leistungsempfänger und Alltagsbegleiter sicherzustellen;
- bei Krankheit und Urlaub der Alltagsbegleiter und in Notfällen eine Vertretung zu gewährleisten.

§ 4 Vergütung

(1) Die monatliche Vergütung entspricht dem Tabellenwert der Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR.

(2) ¹Zeitzuschläge werden nach Anlage 6a zu den AVR gezahlt. ²In Abweichung von § 2 der Anlage 6a zu den AVR richtet sich die Stundenvergütung nach der in Absatz 1 festgelegten Monatsvergütung. ³Die Zeitzuschläge für Überstunden betragen je Stunde 25 v.H.

(3) Die Erstattung der Reisekosten richtet sich nach der entsprechenden Regelung des zuständigen Pflegedienstes.

§ 5 Sonstige Bestimmungen

¹Die Bestimmungen des § 2a Absätze 3 bis 6, 10, 13, und 22 Allgemeiner Teil, der Anlage 1 Abschnitte II, Iib, III, IV, V, VII, VIIa, VIII, VIIa und XIV, der Anlagen 2a, 2b, 2c, 2d, 3a, 7, 7a, 14 Abschnitt II sowie der Anlagen 19, 20, 21, 30, 31, 32 und 33 zu den AVR finden keine Anwendung auf Alltagsbegleiter in der ambulanten Altenpflege. ²Ansonsten finden die AVR entsprechende Anwendung, soweit vorstehend keine abweichende Regelung vorgesehen ist.

§ 6 Geltungsdauer

Diese Regelung tritt zum 01.04.2012 in Kraft und ist bis zum 31.12.2016 befristet."

II. Dieser Beschluss tritt zum 15.03.2012 in Kraft.

B. Ergänzung des § 15 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR sowie des § 14 der Anlage 33 zu den AVR (Leistungsentgelt)

1. In § 15 der Anlage 31 zu den AVR wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

"(3) ¹Das für das Leistungsentgelt und/oder die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Ge-

samtvolumen entspricht im Jahr 2010 1,25 v.H. der ab Inkrafttreten dieser Anlage im Jahr 2010 gezahlten ständigen Monatsentgelte, im Jahr 2011 1,5 v.H. der im Jahr 2011 gezahlten ständigen Monatsentgelte und im Jahr 2012 1,75 v.H. der im Jahr 2012 gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers. ²Das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ist zweckentsprechend zu verwenden.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1:

¹Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers und dessen Beiträge für die Zusatzversorgung), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind; nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der Mitarbeiter im Sinne des § 3 Abs. (g) des Allgemeinen Teils zu den AVR. ²Unständige Entgeltbestandteile können betrieblich einbezogen werden.

Anmerkung zu Abs. 3:

Ab dem Jahr 2012 strebt die Arbeitsrechtliche Kommission an, den Vomhundertsatz des TVöD zu übernehmen."

2. In § 15 der Anlage 31 zu den AVR wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

"(4) ¹Kommt eine Dienstvereinbarung im Kalenderjahr 2012 zum Leistungsentgelt und/oder zur Sozialkomponente nicht zu Stande, wird aus dem zur Verfügung stehenden jährlichen Gesamtvolumen mit dem Entgelt für den Monat Januar 2013 eine Einmalzahlung in Höhe von 1,5 v.H. der gesamten im Vorjahr gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers an alle unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter ausgeschüttet. ²Das für das Leistungsentgelt und/oder die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen erhöht sich im Jahr 2013 um den Restbetrag des Gesamtvolumens aus dem Jahr 2012. ³In den ersten 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anlage wird das Leistungsentgelt nach Absatz 3 monatlich ausgezahlt. ⁴Eine Dienstvereinbarung ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen."

3. In § 15 der Anlage 32 zu den AVR wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

"(3) ¹Das für das Leistungsentgelt und/oder die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen entspricht im Jahr 2010 1,25 v.H. der ab Inkrafttreten dieser Anlage im Jahr 2010 gezahlten ständigen Monatsentgelte, im Jahr 2011 1,5 v.H. der im Jahr 2011 gezahlten ständigen Monatsentgelte und im Jahr 2012 1,75 v.H. der im Jahr 2012 gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers. ²Das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ist zweckentsprechend zu verwenden.

der im Jahr 2012 gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers. ²Das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ist zweckentsprechend zu verwenden.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1:

¹Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers und dessen Beiträge für die Zusatzversorgung), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind; nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der Mitarbeiter im Sinne des § 3 Abs. (g) des Allgemeinen Teils zu den AVR. ²Unständige Entgeltbestandteile können betrieblich einbezogen werden.

Anmerkung zu Abs. 3:

Ab dem Jahr 2012 strebt die Arbeitsrechtliche Kommission an, den Vomhundertsatz des TVöD zu übernehmen."

4. In § 15 der Anlage 32 zu den AVR wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

"(4) ¹Kommt eine Dienstvereinbarung im Kalenderjahr 2012 zum Leistungsentgelt und/oder zur Sozialkomponente nicht zu Stande, wird aus dem zur Verfügung stehenden jährlichen Gesamtvolumen mit dem Entgelt für den Monat Januar 2013 eine Einmalzahlung in Höhe von 1,5 v.H. der gesamten im Vorjahr gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers an alle unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter ausgeschüttet. ²Das für das Leistungsentgelt und/oder die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen erhöht sich im Jahr 2013 um den Restbetrag des Gesamtvolumens aus dem Jahr 2012. ³In den ersten 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anlage wird das Leistungsentgelt nach Absatz 3 monatlich ausgezahlt. ⁴Eine Dienstvereinbarung ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen."

5. In § 14 der Anlage 33 zu den AVR wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

"(3) ¹Das für das Leistungsentgelt und/oder die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen entspricht im Jahr 2010 1,25 v.H. der ab Inkrafttreten dieser Anlage im Jahr 2010 gezahlten ständigen Monatsentgelte, im Jahr 2011 1,5 v.H. der im Jahr 2011 gezahlten ständigen Monatsentgelte und im Jahr 2012 1,75 v.H. der im Jahr 2012 gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers. ²Das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ist zweckentsprechend zu verwenden.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1:

¹Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers und dessen Beiträge für die Zusatzversorgung), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind; nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der Mitarbeiter im Sinne des § 3 Abs. (g) des Allgemeinen Teils zu den AVR. ²Unständige Entgeltbestandteile können betrieblich einbezogen werden.

Anmerkung zu Abs. 3:

Ab dem Jahr 2012 strebt die Arbeitsrechtliche Kommission an, den Vornhundertersatz des TVöD zu übernehmen."

6. In § 14 der Anlage 33 zu den AVR wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

"(4) ¹Kommt eine Dienstvereinbarung im Kalenderjahr 2012 zum Leistungsentgelt und/oder zur Sozialkomponente nicht zu Stande, wird aus dem zur Verfügung stehenden jährlichen Gesamtvolumen mit dem Entgelt für den Monat Januar 2013 eine Einmalzahlung in Höhe von 1,5 v.H. der gesamten im Vorjahr gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers an alle unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter ausgeschüttet. ²Das für das Leistungsentgelt und/oder die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen erhöht sich im Jahr 2013 um den Restbetrag des Gesamtvolumens aus dem Jahr 2012. ³In den ersten 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anlage wird das Leistungsentgelt nach Absatz 3 monatlich ausgezahlt. ⁴Eine Dienstvereinbarung ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen."

7. Die Änderungen treten zum 01.01.2012 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 04.06.2012

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 65 Ordnung über die Hygiene- und Infektionsprävention für die katholischen Krankenhäuser im Bistum Essen gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Verordnung über die Hygiene- und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen

Aufgrund des § 1 Abs. 1 Satz 2 Verordnung über die Hygiene- und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (HygMedVO) vom 13.03.2012 (GV. NRW. S. 143) in Verbindung mit § 23 Abs. 5 und Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2011 (BGBl. I S. 1622) wird folgende Regelung für die katholischen Krankenhäuser im Bistum Essen erlassen:

§ 1 Entsprechende Anwendung der Verordnung über die Hygiene- und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen Nordrhein-Westfalen

In den katholischen Krankenhäusern im Sinne von § 33 Krankenhausgestaltungsgesetz Nordrhein-Westfalen im Bistum Essen ist die Verordnung über die Hygiene- und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (HygMedVO) vom 13.03.2012 (GV. NRW. S. 143) entsprechend anzuwenden. Den Trägern der Einrichtungen ist es gestattet, über die Verordnung über die Hygiene- und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen hinausgehende Hygienestandards festzulegen.

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01.07.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Krankenhaushygiene-Ordnung für die katholischen Krankenhäuser nach § 33 Krankenhausgestaltungsgesetz Nordrhein-Westfalen des Bistums Essen vom 22.08.2011 (Kirchliches Amtsblatt des Bistums Essen 2011, Stück 13, S. 142) außer Kraft.

Essen, 31.05.2012

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

L.S.

Ursula R. Kanther
Kanzlerin der Kurie

Bekanntmachungen des Bischöflichen Generalvikariates

Nr. 66 Bekanntmachung zur Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz - KDO - für das Bistum Essen

Die erneute Ernennung des Herrn Oberrechtsrat Raimund Josef Evers zum Diözesandatenschutzbeauftragten des Bistums Essen wird hiermit bekannt gemacht.

Essen, 10.05.2012

Dr. Hans-Werner Thönnies
Generalvikar

Nr. 67 Kollektenplan 2013

Kollektenplan im Bistum Essen für das Kalenderjahr 2013

Unter Hinweis auf die Artikel 690 und 691 der Synodalstatuten der Diözese Essen geben wir hiermit den Kollektenplan im Bistum Essen für das Kalenderjahr 2013 bekannt.

Tag der Durchführung	Sonn- und Feiertags-Kollekten	Werktags-Kollekten Binationen	Weitergabe %	Weitergabe an Finanzbuchhaltung bis
01. Januar	<u>MISSIO-Kollekte</u> für die Katechetenausbildung in <u>Afrika</u>		100	14.01.
02. Januar	Opferstock <u>ADVENIAT</u> (letzte Leerung)		100	14.01.
04. Januar		Priesterausbildung	100	14.01.
07. Januar		Binationen (4. Quartal 2012)	100	21.01.
01. Februar		Priesterausbildung	100	11.02.
03. Februar	<u>Caritas-Opfertag</u>		66 2/3	11.02.
13. Februar	Opferstock <u>MISEREOR</u> (Beginn)		---	---
01. März		Priesterausbildung	100	11.03.
17. März	Bischöfliches Hilfswerk <u>MISEREOR</u>		100	25.03.
24. März	Palmsontagskollekte für die Christen im <u>Heiligen Land</u>		100	02.04.
02. April		Binationen (1. Quartal 2013)	100	15.04.
05. April		Priesterausbildung	100	15.04.
07. April	Opferstock <u>MISEREOR</u> (letzte Leerung)		100	15.04.
21. April	<u>Kollekte für die Förderung der geistlichen Berufe</u>		100	29.04.
03. Mai		Priesterausbildung	100	13.05.
19. Mai	<u>RENOVABIS</u> , Solidaritätsaktion für Osteuropa		100	27.05.
26. Mai	<u>Partnerbistum Hongkong</u>		100	03.06.
07. Juni		Priesterausbildung	100	17.06.
30. Juni	<u>Hl. Vater - "Peterspfennig" für die Aufgaben der Weltkirche</u>		100	08.07.

Tag der Durchführung	Sonn- und Feiertags-Kollekten	Werktags-Kollekten Binationen	Weitergabe %	Weitergabe an Finanzbuchhaltung bis
01. Juli		Binationen (2. Quartal 2013)	100	15.07.
05. Juli		Priesterausbildung	100	15.07.
02. August		Priesterausbildung	100	12.08.
06. September		Priesterausbildung	100	16.09.
08. September	<u>Welttag der sozialen Kommunikationsmittel</u>		100	16.09.
22. September	<u>Caritas-Kollekte</u>		50	30.09.
04. Oktober		Priesterausbildung	100	14.10.
07. Oktober		Binationen (3. Quartal 2013)	100	21.10.
13. Oktober	<u>Familienexerzitien</u>		100	21.10.
27. Oktober	Kollekte am Sonntag der Weltmission für das Internationale Missionswerk <u>MISSIO</u>		100	04.11.
02. November	Kollekte für die <u>Priesterausbildung</u> in Osteuropa		100	11.11.
17. November	Kollekte am <u>Diaspora-Opfertag</u> für das Bonifatiuswerk Paderborn		100	25.11.
01. Dezember	Opferstock <u>ADVENIAT</u> (Beginn)		---	---
06. Dezember		Priesterausbildung	100	16.12.
25. Dezember	Weihnachtskollekte für die Bischöfliche Aktion <u>ADVENIAT</u>		100	06.01.2014
	<u>Weltmissionstag der Kinder</u> Die Kollekte wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26.12.2013 - 05.01.2014)		100	13.01.2014
Tag der feierlichen Erstkommunion	<u>Opfer der Kommunionkinder</u> für die Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes Paderborn		100	zeitnah
Tag der Firmung	<u>Opfer der Firmlinge</u> für die Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes Paderborn		100	zeitnah

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 68 Personalnachrichten

Heilige Weihen:

Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck spendete die Priesterweihe am 25.5.2012 in der Hohen Domkirche zu Essen

Herrn Sven Christer S c h o l v e n aus der Pfarrei Liebfrauen in Bochum, 25.05.2012

Herrn Stephan M a r k g r a f aus der Pfarrei Maria Königin in Lüdenscheid und

Herrn Thomas F a h l e aus der Karmelgemeinde Mutter vom Guten Rat in Duisburg.

Es wurden ernannt am:

03.05.2012 S i w i n s k i, P. Norbert OFM-Conv, zum vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Michael in Duisburg und beauftragt vor allem mit der Wahrnehmung der Seelsorge in der Gemeinde St. Maximilian und Ewaldi in Duisburg-Ruhrort;

25.05.2012 B e r t z, Dorothea, nach Entpflichtung zum 31.07.2012 von ihrer Aufgabe als Gemeindereferentin in der Informationsstelle des Bistums Essen und der Diözesanstelle für Berufungspastoral, zur Gemeindereferentin an der Pfarrei St. Mariae Geburt in Mülheim und beauftragt, in der Gemeinde St. Mariae Geburt in Mülheim schwerpunktmäßig zu arbeiten mit einem Beschäftigungsumfang von 76,92 % mit Wirkung vom 01.08.2012;

07.05.2012 O g r o d o w c z y k, Benedikt, nach Entpflichtung zum 31.05.2012 von seiner Aufgabe als vicarius paroecialis mit dem Titel Kaplan der Pfarrei St. Peter und Paul in Hattingen und seiner Beauftragung, schwerpunktmäßig in der Gemeinde St. Peter und Paul in Hattingen zu arbeiten, zum vicarius paroecialis mit dem Titel Kaplan der Propsteipfarrei St. Marien in Schwelm – Gevelsberg – Ennepetal und beauftragt, mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % schwerpunktmäßig in der Propsteigemeinde St. Marien in Schwelm zu arbeiten. Ebenfalls mit 50 % Beschäftigungsumfang zum Referenten für Ministrantenpastoral im Bistum Essen mit Wirkung vom 01.06.2012;

25.05.2012 S c h o l v e n, Sven Christer, Neupriester, zum vicarius paroecialis mit dem Titel Kaplan der Pfarrei St. Peter und Paul in Hattingen und beauftragt, in der Gemeinde St. Peter und Paul in Hattingen schwerpunktmäßig zu arbeiten mit Wirkung vom 10.06.2012

25.05.2012 M a r k g r a f, Stephan, Neupriester, zum vicarius paroecialis mit dem Titel Kaplan der Pfarrei Liebfrauen in Bochum und beauftragt, in der Gemeinde Liebfrauen in Bochum-Altenbochum-Laer schwerpunktmäßig zu arbeiten mit Wirkung vom 10.06.2012;

25.05.2012 F a h l e, Thomas, Neupriester, zum vicarius paroecialis mit dem Titel Kaplan der Pfarrei Herz Jesu in Oberhausen und beauftragt, in der Gemeinde Herz Jesu in Oberhausen schwerpunktmäßig zu arbeiten mit Wirkung vom 10.06.2012;

10.05.2012 R ü c k e r, Herbert, zum Bezirkspräses des Kolpingwerkes im Bezirksverband Mülheim an der Ruhr;

29.05.2012 U e l l e n b e r g, André, nach Entpflichtung zum 30.06.2012 von seiner Aufgabe als vicarius paroecialis mit dem Titel Kaplan der Pfarrei Herz Jesu in Oberhausen und seiner Beauftragung, in der Gemeinde Herz Jesu in Oberhausen schwerpunktmäßig zu arbeiten, zum vicarius paroecialis mit dem Titel Kaplan der Propsteipfarrei St. Ludgerus in Essen-Werden und beauftragt in der Propsteigemeinde St. Ludgerus in Essen-Werden mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % tätig zu werden, sowie mit dem verbleibenden Beschäftigungsumfang mit der Erteilung von Unterricht

15.05.2012 R e i n h o l d, Kai, Dr. theol., zum Domvikar an der Hohen Domkirche zu Essen mit Wirkung vom 24.06.2012;

23.05.2012 G r a w, Vinzent, nach Entpflichtung zum 30.06.2012 von seiner Aufgabe als vicarius paroecialis mit dem Titel Kaplan der Propsteipfarrei St. Ludgerus in Essen-Werden und seiner Beauftragung, in der Propsteigemeinde St. Ludgerus in Essen-Werden schwerpunktmäßig zu arbeiten sowie von seiner Beauftragung der Erteilung von Unterricht und als Schulseel-

und der Feier von Schulgottesdiensten am Mariengymnasium in Essen-Werden mit Wirkung vom 01.07.2012.

Es wurden entpflichtet am:

- 26.04.2012 K e s t e r m a n n , Josef, Pastor, von seinem Amt als Diözesaneseelsorger des Malteser Hilfsdienstes im Bistum Essen zum 31.05.2012;
- 03.05.2012 T r a u d e , Wilfried, von seinem Amt als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei Liebfrauen in Bochum, von seinem Amt als Stellvertreter des Pfarrers an der Pfarrei Liebfrauen, sowie von seiner Beauftragung mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge in der Gemeinde St. Bonifatius in Bochum und Versetzung in den Ruhestand zum 31.08.2012;
- 29.05.2012 G ö r k e , Georg, von seiner Aufgabe als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Antonius in Essen und seiner Beauftragung mit der Krankenhausseelsorge am Universitätsklinikum in Essen zum 31.05.2012.

Es wurde freigestellt am:

- 24.05.2012 P a h l , Michael, nach Entpflichtung zum 30.06.2012 von seiner Aufgabe als vicarius paroecialis mit dem Titel Kaplan der Pfarrei St. Medardus in Lüdenscheid und seiner Beauftragung, in der Gemeinde St. Joseph und Medardus schwerpunktmäßig zu arbeiten, von seinem priesterlichen Dienst im Bistum Essen zur Vorbereitung auf seinen Eintritt in das Noviziat der Prämonstratenser-Abtei in Duisburg-Hamborn mit Wirkung vom 01.07.2012.

Todesfälle von Geistlichen:

Am Mittwoch, dem 09.05.2012, verstarb Pastor i. R. Johannes D i c k o p f , zuletzt wohnhaft in Essen-Altenessen.

Der Verstorbene wurde am 12.06.1932 in Essen geboren und am 19.07.1964 in Vallendar zum Priester geweiht. Von April 1966 bis September 1980 war er als Kaplan in Fulda-Neuenberg, Oberhausen-Styrum, Essen-Altenessen und Gelsenkirchen-Heßler tätig. Am 10.04.1980 wurde Pastor Dickopf als Pfarrer an St. Johan-

nes, Bochum-Wattenscheid-Leithe ernannt. Ab 01.12.1986 nahm er die Aufgaben des Stadtmännerseelsorgers in Bochum-Wattenscheid wahr und wurde am 01.06.1991 zusätzlich zum Pfarrverweser an der Gemeinde Herz Jesu in Bochum-Wattenscheid-Sevinghausen ernannt. Zum 01.08.2000 wurde Pastor Dickopf in den Ruhestand versetzt und half bis zu seinem Tod als Pastor im besonderen Dienst in der Pfarrei St. Johann Baptist in Essen-Altenessen mit. Seine letzte Ruhestätte fand er auf der Priestergruft des Nordfriedhofs in Essen-Altenessen-Nord, Hauerstraße 27.

Am Freitag, dem 18.05.2012, verstarb Geistlicher Rat, Pfarrer i. R. Johannes Heinrich A h l e r , zuletzt wohnhaft in Vreden-Lünten.

Der Verstorbene wurde am 13.02.1913 in Lünten geboren und am 08.09.1949 in Münster zum Priester geweiht. Von 1949 bis Juni 1969 war er als Kaplan tätig und wurde am 27.06.1969 zum Seelsorger für die Altenheime im Dekanat Duisburg-Ruhrort und Oberhausen ernannt. Am 31.12.1989 wurde er als Altenseelsorger entpflichtet, übernahm aber weiterhin Dienste in den Alten- und Pflegeheimen Ev. Christophoruswerk in Duisburg-Meiderich und Elly-Heuss-Knapp-Stiftung in Oberhausen-Sterkrade. Am 01.01.1993 wurde ihm der Titel "Geistlicher Rat" verliehen. Zum 15.07.1996 wurde er in den endgültigen Ruhestand versetzt. Nach seiner Pensionierung ging er zurück in seine Heimat Lünten und übernahm dort bis zu seinem Tod seelsorgliche Dienste im St. Antoniusheim. Seine letzte Ruhestätte fand er auf dem Friedhof von St. Bruno in Vreden-Lünten.

Am Freitag, dem 25.05.2012, verstarb Pastor i. R. Rainer B ü e n f e l d , zuletzt wohnhaft in Bochum-Dahlhausen.

Der Verstorbene wurde am 06.06.1927 in Hagen geboren und am 06.08.1952 in Paderborn zum Priester geweiht. Von 1952 bis 1956 war er als Vikar in Weidenau und von März 1956 bis Juli 1959 als Religionslehrer in Wattenscheid und Bochum-Dahlhausen tätig. Am 27.07.1959 wurde er zum Subdiar in der Gemeinde St. Engelbert in Bochum-Dahlhausen ernannt. Seinen Dienst als Studiendirektor versah Pastor Bünenfeld vom 11.12.1970 an und wurde 1990 in den Ruhestand versetzt. Am 31.03.1999 übernahm er die priesterlichen Dienste als Pfarrer i. b. Dienst in der Gemeinde St. Engelbert in Bochum-Dahlhausen. Seine letzte Ruhestätte fand er auf dem Kommunalfriedhof Im Berge, Bochum-Dahlhausen.

Wir gedenken der Verstorbenen beim Hl. Opfer und im Gebet.

R. i. p.